

Hinweise und Auflagen für die Teilnahmen von Karnevalsgruppen beim Karnevalsumzug in Bawinkel

Für jedes im Umzug eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeugversicherung bestehen. Jeder Halter bzw. Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, sich bei seiner Kraftfahrzeugversicherung zu erkundigen, ob für das jeweils eingesetzte Kraftfahrzeug während des Umzuges und der direkten Anreise und Abfahrt Versicherungsschutz besteht.

Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Vorm Trecker und beim Wagen müssen jeweils 4 Personen links und rechts absichern, um genügend Platz für das Fahren des Wagen durch die Straßen zu schaffen und darauf zu achten, dass keine Kinder vor dem Wagen springen und Bonbons aufzusammeln, und dabei unter das Fahrzeug geraten. Die Teilnehmer am Karnevalsumzug wird nur dann gestattet, wenn die Zugmaschine/Wagen mit den zugehörigen Anhänger (Motivwagen) verkehrssicher sind und der StVO und StVZO entsprechen. Das Mitfahren auf Ackerschienen, in Vorrichtungen am Frontlader usw. ist ausnahmslos untersagt.

Für alle Gruppenverantwortlichen ist ein Treffen mit dem Vorstand am Freitag, den 15. Februar 2019 um 19.11 Uhr in der Gaststätte Hermann Kock, Groß Bawinkel , Lengericher Straße 36. Um Teilnahme wird gebeten.

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern hinter Zugmaschinen ist nur bei Erfüllung der in § 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften genannten Voraussetzungen erlaubt. Ich weise darauf hin, dass nach Abs. 1 a der Verordnung der Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die mit An- und Aufbauten versehen sind, bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nicht erlischt, wenn die Verkehrssicherheit diese Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der StVZO dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den KFZ-Verkehr bescheinigt wird, dass

keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Jeder Umzugsgruppe hat dafür zu Sorgen, das der Platz während der Wartezeit bis zum Beginn des Umzuges sauber zu verlassen ist.

Die Lautstärke der Musik auf den Wagen darf den Schallemissionspegel von 85 db nicht überschreiten. Musikanlagen müssen entsprechend regelbar sein. Um alle Gruppierungen und denen am Rand stehenden Zuschauern gerecht werden, bitten wir auf überdimensionierte Musikanlagen zu verzichten bzw. nur angemessen zu beschallen. Die Zugleitung kann bei übermäßiger Lautstärke die Ausstrahlung untersagen und einen Ausschluss des Wagens veranlassen.

Jede Gruppe muss nach Beendigung des Umzuges das Fahrzeug nach kurzer Pause vom Markplatz entfernen um eine reibungslose Umzugauflösung zu gewährleisten.

Für den gesamten Umzug besteht für alle Teilnehmer Alkoholverbot.

Alle Teilnehmer erkennen diese Hinweise und Auflagen an. Für selbst verursachte bzw. herbeigeführte Unfälle und Schäden kann der Karnevalsverein nicht haftbar gemacht werden. Bei Schadensfällen ist die Zugleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Zugleitungen kann bei Verstößen gegen die Auflagen unverzüglich Gruppen vom Umzug ausschließen.

Bei Fragen, Anregungen und Kritik steht Euch der Vorstand des Karnevalsvereins und die Zugleitung jederzeit gerne zur Verfügung.

Stand: 27.10.2018

Gez. Karnevalsclub De Spaßmakers ut Bawinkel e.V.

**Weiterhin ist die Anmeldung auszufüllen und zurück zuschicken.
Danach ist die Teilnahme der Gruppen gesichert.**

Georg Dulle

Gelsbruch 5

Anmeldebescheinigung

49740 Haselünne

Startnummer 2019:	
Gruppenname:	
Ort:	
Gruppenansprechpartner/ Verantwortlicher :	
Handy Nr. :	
Anschrift:	
Datum:	
Teilnehmerbedingungen akzeptiert: Unterschrift	